

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. November 1992 (KABl. S. 202, KABl. 1993 S. 27, ABl EKD 1993 S. 93 Nr. 47), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl, 1999, S. 31) hat das

Domstift Brandenburg

Brandenburg a.d. Havel
für den Waldfriedhof in Seelensdorf
die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen.

§ 1

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

- für Urnenbeisetzungen 20 Jahre

§ 2

Gebührentarif

A) Grabberechtigungsgebühren

- Reihengrabstelle 30,00 € / Grab
- Urnenwahlgrabstätten 30,00 € / Grab

B) Bestattungsgebühren

- Annahme der Urne, Herstellen und Schließen der Urnengruft. 150,00 €

C) Grabmalsgebühren

- Für das dauerhafte Anbringen der Gedenktafel 50,00 €

D) Verwaltungsgebühren

- Verwaltungsgebühr für die Umschreibung des Nutzungsberechtigten und Registerauszüge 10,00 €

§ 3

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im kommunalen Amtsblatt der Stadt Premnitz in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung. Mit Inkrafttreten vorstehender Gebührenordnung treten alle vorhergehenden Gebührenordnungen automatisch außer Kraft.

Brandenburg, den 01. April 2024

Für das Domstift Brandenburg
